

**Wohneigentumsförderung
mit Mitteln der beruflichen Vorsorge WEF**

Ausführungsbestimmungen
Gültig ab 1.1.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1	Grundlagen	3
1.2	Eigenbedarf	3
1.3	Zulässige Verwendungszwecke	3
1.4	Zulässige Objekte	3
1.5	Zulässige Formen	3
1.6	Zulässige Beteiligungen	3
1.7	Zustimmung des Partners	3

2 VORBEZUG

2.1	Minimale Höhe	3
2.2	Maximale Höhe	3
2.3	Sperrfrist Vorbezug bei freiwilligem Einkauf	3
2.4	Periodizität	4
2.5	Auszahlung	4
2.6	Auszahlungseinschränkungen	4
2.7	Reduktion der Vorsorgeleistungen	4
2.8	Steuern	4
2.9	Eintrag im Grundbuch	4
2.10	Beteiligungen	4

3 VERPFÄNDUNG

3.1	Pfandmittel	4
3.2	Folgen bei der Verpfändung	5
3.3	Folgen bei der Pfandverwertung	5
3.4	Aufhebung der Verpfändung	5

4 RÜCKZAHLUNG VON VORBEZÜGEN

4.1	Freiwillige Rückzahlung	5
4.2	Obligatorische Rückzahlung	5
4.3	Einschränkung der Rückzahlungspflicht	5
4.4	Erhöhung der Vorsorgeleistungen	5
4.5	Steuerrückforderung	6
4.6	Löschung Grundbucheintrag	6

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1	Geltendmachung und Nachweis	6
5.2	Austritt aus der PAT-BVG	6
5.3	Freiwillige Einkäufe	6
5.4	Gebühren und Kosten	6
5.5	Originaltext	6
5.6	Lücken in den Ausführungsbestimmungen	6
5.7	Inkrafttreten	6

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1.1	<p>Gestützt auf die Bestimmungen des BVG, des Obligationenrechts, der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) und des Vorsorgereglements kann die versicherte Person bis 3 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter ihren Leistungsanspruch für den Eigenbedarf verpfänden oder vorzeitig beziehen.</p> <p>Bei einer freiwilligen Weiterversicherung gemäss Ziffer 4.2 des Vorsorgereglements ist kein Bezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge oder eine Verpfändung mehr möglich, wenn die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.</p>	Grundlagen
1.2	Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.	Eigenbedarf
1.3	Zulässige Verwendungszwecke für das Wohneigentum sind der Erwerb und die Erstellung, die Beteiligung oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.	Zulässige Verwendungszwecke
1.4	Zulässige Objekte sind die Wohnung oder das Einfamilienhaus.	Zulässige Objekte
1.5	Zulässige Formen sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum zu gesamter Hand mit dem verheirateten oder eingetragenen Partner sowie das selbständige und dauernde Baurecht.	Zulässige Formen
1.6	Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien an einer Mieteraktiengesellschaft oder die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.	Zulässige Beteiligungen
1.7	Zustimmung des Partners: Ist die versicherte Person verheiratet bzw. gemäss Partnerschaftsgesetz eingetragen, so ist für den Vorbezug oder die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich.	Zustimmung des Partners
2. VORBEZUG		
2.1	Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20'000.--. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für Beteiligungen gemäss Ziffer 1.6.	Minimaler Bezug
2.2	<p>Vor dem Alter 50 kann höchstens die beim Vorbezug vorhandene Austrittsleistung bezogen werden. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, kann maximal der höhere der beiden folgenden Beträge bezogen werden:</p> <p>a) die vorhandene Austrittsleistung im Alter 50, oder</p> <p>b) die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs</p>	Maximaler Bezug
2.3	Freiwillige Einkäufe zur Erhöhung der Vorsorgeleistungen, welche innert 3 Jahren vor dem Vorbezug einbezahlt wurden, bleiben inklusive Zinsen für den maximal zulässigen Vorbezug unberücksichtigt.	Einschränkung für freiwillige Einkäufe

2.4	Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.	Periodizität
2.5	Die Überweisung des Vorbezugs erfolgt in einem Betrag an den Gläubiger der versicherten Person. Eine direkte Auszahlung an die versicherte Person ist ausgeschlossen.	Auszahlung
2.6	Bei Unterdeckung oder ungenügender Liquidität der PAT-BVG aufgrund der Anlagestrategie kann diese die Auszahlung um höchstens 6 Monate nach folgender Prioritätenordnung aufschieben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfandverwertungen 2. Auszahlungen für neu erworbenes oder neu erstelltes Wohneigentum 3. Rückzahlung von Hypothekendarlehen <p>Bei Unterdeckung kann die PAT-BVG die Vorbezüge betragsmässig einschränken oder bei Rückzahlungen von Hypothekendarlehen ganz verweigern. Werden Vorbezüge zeitlich oder im Betrag eingeschränkt bzw. verweigert, ist ein Vollzugsbeschluss des Stiftungsrates nötig.</p>	Auszahlungseinschränkungen
2.7	Mit dem Vorbezug reduzieren sich die voraussichtlichen Altersleistungen. Sofern die Leistungen bei Tod und Invalidität ebenfalls gekürzt werden, ist der Abschluss einer individuellen Risikoversicherung zu empfehlen. Für den Abschluss einer solchen Versicherung ist die versicherte Person besorgt und trägt deren Kosten alleine. Tritt innerhalb von 3 Jahren nach dem Vorbezug ein Vorsorgefall ein, werden die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Der Vorbezug wird mit dem im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz (es kommen die im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses geltenden Umwandlungssätze zur Anwendung) in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invaliden- oder Hinterlassenenrente in Abzug gebracht. Die Kürzung erfolgt ebenfalls, wenn bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung ein Vorbezug getätigt wurde. Bei einer (Teil-) Rückzahlung des Vorbezuges entfällt die Kürzung im entsprechenden Umfang.	Reduktion der Vorsorgeleistungen
2.8	Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge steuerbar. Die PAT-BVG meldet den Vorbezug der Eidgenössischen Steuerverwaltung.	Steuern
2.9	Die versicherte Person, deren vorsorgerechtlich Begünstigten oder Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt von Ziffer 4 veräussern. Die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch wird durch die PAT-BVG beantragt.	Eintrag im Grundbuch
2.10	Bei einer Beteiligung muss das Reglement der Wohnbaugenossenschaft vorsehen, dass die mit Vorsorgegeldern erworbenen Anteilscheine bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Gewährung von partiarischen Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträger und den Erwerb von Aktien an Mieteraktiengesellschaften. Die Beteiligungspapiere sind zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks solange bei der PAT-BVG zu hinterlegen, als eine Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 4 möglich ist.	Beteiligungen

3. VERPFÄNDUNG

3.1	Die versicherte Person kann ihre Ansprüche auf die Austrittsleistung verpfänden. Die maximale Höhe für den Vorbezug gemäss Ziffer 2.2 gilt analog für die Verpfändung. Bei Verpfändung von Vorsorgeleistungen gelten keine altersabhängigen Begrenzungen. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die PAT-BVG .	Pfandmittel
-----	--	-------------

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 3.2 | Die Vorsorgeleistungen werden weder gekürzt noch sind Steuern fällig. Im Grundbuch wird keine Veräusserungsbeschränkung eingetragen. Hingegen ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich bei der Barauszahlung der Austrittsleistung, bei Auszahlung von Vorsorgeleistungen und bei einer Übertragung infolge Scheidung. | Folgen einer Verpfändung |
| 3.3 | Die Pfandverwertung ist dem Vorbezug gleichgestellt. Die den Vorbezug betreffenden Ziffern dieser Ausführungsbestimmungen gelten bei der Pfandverwertung sinngemäss. | Folgen einer Pfandverwertung |
| 3.4 | Der Pfandgläubiger teilt der PAT-BVG die Aufhebung der Verpfändung schriftlich mit. Die versicherten Leistungen werden dadurch nicht beeinflusst. | Aufhebung der Verpfändung |

4 RÜCKZAHLUNG VON VORBEZÜGEN

- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| 4.1 | Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag bis zum ordentlichen AHV-Alter freiwillig ganz oder teilweise zurückzahlen, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist oder keine Barauszahlung der Austrittsleistung fällig wurde. Die Teilrückzahlungen betragen mindestens CHF 10'000.–. Ist der Restbetrag kleiner, hat die Rückzahlung in einem Betrag zu erfolgen. | Freiwillige Rückzahlung |
| 4.2 | <p>Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person, deren vorsorgerechtlich Begünstigten oder Erben zurückbezahlt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wohneigentum veräussert wird; - Rechte daran eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleich kommen; - beim Tod der versicherten Person keine Hinterlassenenleistungen fällig werden. <p>Bei der Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Dabei werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, dass diese zur Finanzierung des Wohneigentums nötig waren.</p> <p>Wird der Verkaufserlös des Wohneigentums innert zwei Jahren wiederum für Wohneigentum eingesetzt, kann der vorbezogene Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden.</p> | Obligatorische Rückzahlung |
| 4.3 | Der Vorbezug muss nicht mehr zurückbezahlt werden, sobald die versicherte Person das ordentliche AHV-Alter erreicht, wenn Vorsorgeleistungen oder die Barauszahlung der Austrittsleistung fällig werden. | Keine Rückzahlungspflicht |
| 4.4 | Rückzahlungen von Vorbezügen werden dem individuellen Alterskonto gutgeschrieben und erhöhen die Vorsorgeleistungen entsprechend. | Leistungen nach der Rückzahlung |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 4.5 | Bei der teilweisen oder ganzen Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person innert 3 Jahren die bezahlten Steuern zurückfordern. Die Steuern werden ohne Zins zurückerstattet. | Steuerrückforderung |
| 4.6 | Die versicherte Person, ihre vorsorgerechtlich Begünstigten oder Erben können die Löschung der im Grundbuch eingetragenen Veräußerungsbeschränkung beantragen, wenn keine Rückzahlungspflicht mehr besteht oder der Vorbezug vollständig zurückbezahlt ist. | Löschung Grundbucheintrag |

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|--|---------------------------------------|
| 5.1 | Die versicherte Person meldet den gewünschten Vorbezug bzw. die Verpfändung frühzeitig und schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular. Sie weist den Verwendungszweck nach und stellt alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Prüfung des Anspruchs nötig sind. | Antrag und Nachweise |
| 5.2 | Bei Austritt der versicherten Person meldet die PAT-BVG der neuen Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug oder die Verpfändung. Dem Pfandgläubiger teilt sie die neue Vorsorgeeinrichtung mit. | Austritt aus der PAT-BVG |
| 5.3 | Freiwillige Einkäufe zur Erhöhung der Vorsorgeleistungen können erst wieder erfolgen, wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde. Ausgenommen sind Wiedereinkäufe für Bezüge bei Scheidung bzw. bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. | Freiwillige Einkäufe |
| 5.4 | Die versicherte Person trägt die Gebühren und Abgaben von Dritten, welche aufgrund des Vorbezugs, der Verpfändung oder der Pfandverwertung entstehen.

Für die Abwicklung des Vorbezugs, der Verpfändung oder Pfandverwertung erhebt die PAT-BVG eine Bearbeitungsgebühr. | Gebühren und Kosten |
| 5.5 | Für die Auslegung der Ausführungsbestimmungen ist der deutsche Text massgebend. | Originaltext |
| 5.6 | Für Lücken in diesen Ausführungsbestimmungen ist der Stiftungsrat befugt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eine dem Sinn und Zweck der PAT-BVG und der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge entsprechende Regelung zu treffen.

Für die Auslegung dieser Ausführungsbestimmungen ist der deutsche Text als Originaltext massgebend. | Lücken in den Ausführungsbestimmungen |
| 5.7 | Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Stiftungsrat genehmigt und treten am 1.1.2022 in Kraft. | Inkrafttreten |